



Berufsbildungswerk der
Versicherungswirtschaft Ostwestfalen-
Lippe (BWV) e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft Ostwestfalen-Lippe (BWV) e. V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nr. VR 2035 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung auf dem Gebiet der Versicherungswissenschaft. Der Verein verfolgt den Zweck, seinen Mitgliedern und jedem anderen Interessierten versicherungswissenschaftliches Fachwissen zu vermitteln und Bildungsvoraussetzungen für gesetzlich anerkannte Prüfungen und weiterführende Bildungswege zu schaffen. Der Verein ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Lehrveranstaltungen. Die Ausbildung erfolgt durch Praktiker der Versicherungswirtschaft, Dozenten und Lehrer einschlägiger Wissensbereiche. Diese Lehrpersonen dürfen aus Mitteln des Vereins für ihre Tätigkeit honoriert werden.

§ 2a Steuerliche Bindungen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Auch Behörden, die am Versicherungswesen interessiert sind, können die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt für zwei volle Geschäftsjahre und verlängert sich jeweils um die gleiche Zeit, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Die Mitgliedschaft wird nur abgelehnt, wenn wichtige persönliche oder sachliche Gründe gegen eine Aufnahme sprechen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung zum Ablauf;
 - durch den Tod des Mitgliedes;
 - bei Betriebsaufgabe durch das Mitglied;
 - bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder Ablehnung mangels Masse;
 - durch Ausschluss wegen satzungswidrigen Verhaltens mit sofortiger Wirkung, über die der Vorstand mit sofortiger Wirkung entscheidet;
 - durch Auflösung des Vereins.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Dies gilt auch bei Auflösung des Vereins.

§ 6 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden, Zuschüsse und – soweit in den Ausbildungsprogrammen vorgesehen – Höregebühren.
- (2) Der Vorstand setzt im Voraus für das nächste Geschäftsjahr den Beitrag fest.
- (3) Maßgebend für die Berechnung des Beitrages ist die Zahl der durch das Mitglied am 01. Januar beschäftigten Angestellten im Innendienst / Außendienst. Pro beschäftigter Person beträgt der Beitrag 4,-- €.
- (4) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt 20,-- €, der Höchstbeitrag 1.500,00 €.
- (5) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Aufnahme in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres ist der volle Beitrag, im Übrigen der zeitanteilige, mindestens jedoch der Mindestbeitrag zu entrichten.

- (6) Bei Ausscheiden vor Ablauf eines Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (7) Mit der Beitragszahlung erwerben die Mitglieder und deren Mitarbeiter Anspruch auf Zulassung zu den Bildungsveranstaltungen des Vereins.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet unter der Leitung des Sprechers des Vorstandes eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Zusendung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen und zuvor den Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Danach entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl wird durch einen Wahlleiter durchgeführt, der zuvor von der Mitgliederversammlung nach dem Mehrheitsprinzip bestimmt wird. Auf Antrag eines Mitglieds sind die Wahlen geheim durchzuführen. Auf Antrag von drei Mitgliedern ist die Listenwahl zulässig.
- (5) Jedes Mitglied, das dem Verein mindestens sechs Monate ununterbrochen angehört, hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Verzug sind, haben kein Stimmrecht.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anders vorsieht.
- (7) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Ihr ist die Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erläutern und der Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen; sie bestellt einen oder mehrere Rechnungsprüfer, die jeweils vor dem Beschluss über die Entlastung des Vorstandes zu hören sind.
- (9) Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit gleicher Frist einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder das verlangt.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne der Vorschrift des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus mindestens drei und höchstens acht Personen. Diese wählen selbst den Vorstandssprecher sowie den stellvertretenden Vorstandssprecher. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie können jedoch für die Ausübung ihres Amtes eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen (§ 670 BGB), die im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes entstanden sind.

- (2) Dem Vorstand gehört kraft seines Amtes der jeweilige Leiter der Verbindungsstelle des Berufsbildungswerkes der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Listenwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch über diese Zeitdauer hinaus bis zur ordentlichen Neuwahl oder Wiederwahl, die zulässig ist, im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner gewählter Vorstandsmitglieder ergänzt sich der Vorstand, soweit die Mindest-Mitgliederzahl von drei nicht unterschritten ist, für die Zeit bis zur ordentlichen Neuwahl durch Berufung von geeigneten Personen selbst.
- (4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorstandssprechers doppelt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (6) Die Bestellung hauptamtlicher oder nebenberuflicher Mitarbeiter kann durch den Vorstand erfolgen, sofern er dies wegen des Geschäftsumfangs für erforderlich hält. Diese Personen können auch durch die Mitgliederversammlung als Mitglied des Vorstandes gewählt werden.

§ 10 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung des Vorstandssprechers bzw. des stellvertretenden Vorstandssprechers im Verhinderungsfall regelt.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten der Versicherungswirtschaft und des öffentlichen Lebens der Region Ostwestfalen-Lippe.
- (2) Es berät und unterstützt den Vorstand. Seine Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 12 Studienleiter

- (1) Für die Leitung und Durchführung der Aus- und Weiterbildungstätigkeit kann der Vorstand Studienleiter ernennen. Diese können zu den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht zugezogen werden.
- (2) Auch Studienleiter dürfen, nach entsprechender Wahl durch die Mitgliederversammlung, Vorstandsmitglied sein.

§ 13 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 15 Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

- Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vereins vertreten, so entscheidet eine neue Mitgliederversammlung, die sofort einberufen werden kann, mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V. mit Sitz in München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Es ist dann durch Satzungsänderung diejenige Regelung zu beschließen, die in ihren wirtschaftlichen Folgen der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 06. November 2013 beschlossen.
- Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 19 Reparaturklausel

Der Vorstand wird hiermit bevollmächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Erledigung gerichtlicher oder behördlicher Verfügungen erforderlich sind.